

3 Fragen-Komplexe

Was?: Inhalte

Unter dem Begriff "Inhalte" sollen hier all jene Kenntnisse theoretischer und praktischer Art verstanden werden, über deren mehr oder weniger wünschenswertes Vorhandensein bei der Bewältigung bestimmter richterlicher Geschäftsaufgaben jenseits juristischer Kernkompetenzen diskutiert werden kann. Dabei sind in erster Linie abstrakte Fragestellungen der Bildung sinnvoller Kategorien und deren Kriterien zu behandeln, bevor beispielsweise das Für und Wider der Aufnahme einzelner Inhalte in wie auch immer geartete Curriculae erörtert werden können.

Bezogen auf ihre Relevanz für die beiden anderen Komplexe (Implementation – Vermittlung) lässt sich der Komplex Inhalte, der sich auf dutzende unterschiedlicher Disziplinen verteilt, in mindestens zwei Dimensionen entfalten, nämlich

nach der Verwendungsbreite (generell – speziell)

und nach der Art der Kenntnis (theoretisch – praktisch).

Die Differenzierung anhand der Verwendungsbreite umfasst auf der einen Seite Kenntnisse, die in nahezu allen Sparten und Professionen juristischer Praxis mehr oder weniger Anwendung finden. Zu denken ist hier etwa an Kenntnisse der Wahrnehmungspsychologie, der Aussagepsychologie und der Kommunikationstechnik, auch der "IT-technischen". Auf der anderen Seite gibt es ganz viele Kenntnisse, die mutmaßlich nur von einigen wenigen Spezialisten gefragt sind, etwa jenes Wissen, das für die Beurteilung patentrechtlicher Fragen erforderlich ist, oder beispielsweise auch Techniken der Verteilung von Studienplätzen.

Die Differenzierung anhand der Art der Kenntnis setzt letztendlich an neuronalen Unterschieden des Wissenserwerbs und seiner Speicherung an. Theoretisches Wissen ist anders zu vermitteln und zu verstehen (lernen) als praktische Kenntnisse und handwerkliche Techniken (üben), und diese sind wiederum anders erlernt und abgespeichert als erlebnisbasiertes Erfahrungswissen, das hochgradig emotional verankert ist, und das gerade deshalb einer reflektierenden Überarbeitung unterzogen werden sollte.

Die Differenzierung anhand der Verwendungsbreite ist einerseits von Belang für das Wann und das Wo der Vermittlung, es bestimmt aber vor allem die Einsatzfähigkeit der entsprechend geschulten Juristen. Je starrer die Verknüpfung Geschäftsaufgabe – Qualifikation ist, desto schwerer fällt die Steuerung. Der Zeitbedarf für den Kenntniserwerb steigt und die Möglichkeiten, auf personelle Änderungen zu reagieren, nehmen ab.

Von der Art der Kenntnis hängt unter anderem die Wahl der jeweils geeigneten Didaktik ab, aber auch die Wahl des institutionellen Rahmens – je individueller/persönlicher die zu vermittelnden Kenntnisse sind, desto kleiner wird der Kreis der Beteiligten zu wählen sein, und desto höher dürften die Widerstände sein, sich darauf einzulassen.